ZBB 2007, 62

BGB § 311 Abs. 2 Nr. 1

Pflicht der finanzierenden Bank zur Aufklärung über eine erkannte arglistige Täuschung des Verkäufers/Vermittlers über wesentliche Eigenschaften der Kaufsache

BGH, Urt. v. 17.10.2006 – XI ZR 205/05 (OLG Köln), ZIP 2007, 18 = WM 2007, 114

Amtlicher Leitsatz:

Die Bank muss den kreditsuchenden Kunden nicht nur auf eine erkannte Sittenwidrigkeit der Kaufpreisvereinbarung, sondern auch auf eine erkannte arglistige Täuschung des Verkäufers gemäß § 123 BGB über wesentliche Eigenschaften der Kaufsache und/oder auf eine damit häufig verbundene vorsätzliche culpa in contrahendo ungefragt hinweisen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG